

# FERACCRU®-Verordnung

## Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



Westfalen-Lippe

### Orale Eisenpräparate zulasten der GKV verordnen

In der Therapie des Eisenmangels und der Eisenmangelanämie sind neben medizinischen auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Arzneimittels zu beachten.

**NEU:**  
FERACCRU®  
jetzt auch  
zugelassen ab  
12 Jahren.<sup>2</sup>

#### OTC: Orale Eisen-(II)-Verbindungen

Orale Eisen-(II)-Monopräparate sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Entsprechend Anlage I Nr. 17 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL, OTC-Übersicht) sind Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung einer gesicherten Eisenmangelanämie verordnungsfähig.<sup>1</sup>

#### Rx: Orales Eisen-(III)-Monopräparat (FERACCRU®)

FERACCRU® ist verschreibungspflichtig und für den Einsatz bei Eisenmangel und Eisenmangelanämie zugelassen.<sup>2</sup> Dementsprechend kann FERACCRU® zulasten der GKV und unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gem. SGB V verordnet werden.<sup>3,4</sup>

### FERACCRU® – medizinisch und wirtschaftlich verordnungsfähig<sup>2,4</sup>

FERACCRU® ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung **erstattungsfähig**. Ab dem Stadium des Eisenmangels – **auch schon ohne Anämie**.<sup>2,3,4</sup>

### Wichtig für die Verordnung: eine patient\*innenindividuelle Dokumentation

Für jede Therapieentscheidung – so auch für die Wahl von FERACCRU® – gilt:

Sie sollte umfassend und jederzeit nachvollziehbar in der Patient\*innenakte dokumentiert werden.<sup>5</sup>

#### Kann für die FERACCRU®-Dokumentation von Bedeutung sein:

- Anamnese, Indikation, Krankheitsverlauf
- Laborparameter  
(wie Hb-Werte, Ferritin, Transferrin)
- Vorthérapien bzw. Neben- oder Wechselwirkungen unter Eisen-(II), z. B.:
  - Magen-Darm-Beschwerden (R10.4)
  - Durchfall (A09.9)
  - Verstopfung (K59.02)
  - Sodbrennen (R12)
  - Übelkeit/Erbrechen (R11)
  - Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut (L27)
  - Unerwünschte Nebenwirkung eines Arzneimittels (T88.7)

**Durch eine korrekte und vollständige Dokumentation wird Ihre medizinische und wirtschaftliche Therapie-Entscheidung unterstützt!**

**Bei Unverträglichkeit oder fehlender Wirksamkeit eines Eisen-(II)-Präparats<sup>6</sup>:**

**FERACCRU® verordnen !**

# FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben  
und Erstattung



Westfalen-Lippe

## FERACCRU® 30 mg Hartkapseln

### Wirkstoff

- Eisen-(III)-Maltol (ATC-Code: B03AB10)

### Indikationen

- Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter.<sup>2</sup>

### Anwendung/Dosierung

- 2 x täglich 1 Hartkapsel, morgens und abends auf nüchternen Magen

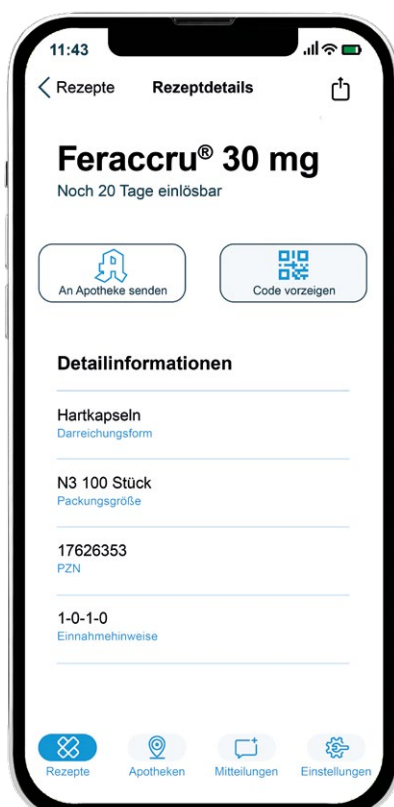
### Packungsgröße und PZN

- N2 50 Stück, PZN 17565999
- N3 100 Stück, PZN 17626353



## Formal korrekte Verordnung

FERACCRU® sollte zulassungskonform und namentlich eindeutig, mit PZN<sup>7</sup> als eRezept zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.



## Gründe für eine FERACCRU®-Verordnung

- Verordnungs- und erstattungsfähig bei Eisenmangel und -anämie
- Anwendbar bei Eisenmangel unterschiedlicher Genese<sup>2</sup>
- Gutes Nebenwirkungsprofil<sup>2</sup>
- Kann mit PPI gegeben werden<sup>2</sup>
- Stabiler Komplex bleibt bis zur Resorption gebunden – hierdurch stehen praktisch 100 % des Eisens für die Resorption zur Verfügung<sup>2</sup>



## Wichtig für Ihre FERACCRU®-Verordnung

- ✓ Zulassungskonform verordnen
- ✓ Diagnose präzise dokumentieren
- ✓ Verordnungsvorgaben des G-BA bzw. der KV beachten

## FERACCRU® in der KV Westfalen-Lippe<sup>8,9,10</sup>

In der KV Westfalen-Lippe erfolgt die **Wirtschaftlichkeitsprüfung** von Amts wegen als Richtgrößenprüfung. Das Richtgrößenvolumen ergibt sich aus den fallbezogenen, ärzt\*innengruppenspezifischen Richtgrößen und der Fallzahl. Praxisbesonderheiten und die Erfüllung vereinbarter Wirtschaftlichkeitsziele können sich prüfentlastend auswirken.

Die **Richtgrößenprüfung** findet i. d. R. für maximal 5 % der Ärzt\*innen einer Fachgruppe statt. Bei Überschreitung seines/ihrer Richtgrößenvolumens um mehr als 25 % kann dem Arzt/der Ärztin nach Durchführung einer Beratung die Erstattung des unwirtschaftlichen Mehraufwandes drohen, sofern dieser nicht durch Praxisbesonderheiten begründet ist.

Die vertragsärztliche Ordnungsweise eines Arztes/einer Ärztin wird durch die Gegenüberstellung seines gesamten Ordnungs- und Richtgrößenvolumens geprüft. Eisenpräparate werden dabei nicht separat betrachtet. Auf begründeten Antrag der Krankenkasse oder der KV kann die Ordnungsweise im Einzelfall geprüft werden.

### Wirtschaftlichkeitsziele

Neben medizinischen Gründen spielt auch die Wirtschaftlichkeit einer Therapie-Entscheidung eine wichtige Rolle. Die Vereinbarung von Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen dienen einer qualitätsorientierten und wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung. Die fachgruppenspezifischen Ordnungsziele (Leitsubstanz- und Biosimilarquoten) können prüfentlastend sein:

Erreicht der Arzt/die Ärztin die mindestens notwendige Anzahl der Ziele, in denen er/sie in relevanter Häufigkeit verordnet hat, erfolgt i. d. R. eine Befreiung von der Richtgrößenprüfung. *Beispielhaft gelten für Allgemeinmediziner\*innen, Praktische Ärzt\*innen und hausärztlich tätige Internist\*innen mehrere Leitsubstanz- und Biosimilarziele (u. a. DOAK und Insuline); eine Prüfbefreiung kann bei Erreichen der überwiegenden Zielanzahl (bspw. 4 von 6 Zielen) erfolgen.*

**Für Eisenpräparate ist keine Zielquote zu beachten.**

### Praxisbesonderheiten

In der Richtgrößenprüfung werden **bundesweite** und **regionale Praxisbesonderheiten** berücksichtigt und vor Einleitung einer Prüfung vom Ordnungsvolumen abgezogen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß §§ 2, 12 und 70 SGB V.

Ärzt\*innen können außerdem **individuelle Praxisbesonderheiten** gelten machen, indem sie ein von der Fachgruppentypik abweichendes Patient\*innenklientel und dadurch verursachte Mehrkosten nachweisen.

Die Therapie eines Eisenmangels mit Eisenpräparaten ist in der KV Westfalen-Lippe keine Praxisbesonderheit.

Als Praxisbesonderheit vorab anerkannt wird aber u. a. (nur die jeweils genannten ATC-Codes):

- *Antivirale Therapie (z. B. HIV) zur systemischen Anwendung*

Liegt z. B. diese Praxisbesonderheit neben einem Eisenmangel vor, sollte dies unbedingt in der Dokumentation herausgestellt werden, da es die Therapie-Entscheidung unterstützt.

### Fazit

- FERACCRU® ist bei Eisenmangel und -anämie zulasten der GKV ordnungs- und erstattungsfähig. Einzelfallprüfungen sind bei FERACCRU®-Verordnungen – ebenso wie bei jedem anderen Präparat – möglich.
- **TIPP: Dokumentieren Sie die Unverträglichkeit oder fehlende Wirksamkeit eines oralen Eisen-(II)-Präparates korrekt und vollständig in der Patient\*innenakte.**



### Referenzen

1. Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie Stand (letzte Änderung in Kraft getreten am): 9. Mai 2025.
2. Fachinformation FERACCRU® 30 mg Hartkapseln (Stand Mai 2026).
3. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (letzte Änderung in Kraft getreten am): 24. April 2026.
4. Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot.
5. Pflicht zur Dokumentation gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 630f Dokumentation der Behandlung sowie § 57 Bundesmantelvertrag – Ärzte vom 1. April 2025.
6. Sturm A et al. Aktualisierte S3-Leitlinie „Diagnostik und Therapie des Morbus Crohn“ der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) (Version 4.1). Z Gastroenterol 2024; 62: 1229–1318.
7. Gemäß Anforderungskatalog für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken (§ 73 Abs. 9 SGB V, Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag Ärzte) ist seit dem 01.04.2018 unter anderem die PZN auf dem Rezept anzugeben (soweit verfügbar).
8. Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe: Arzneimittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2026 für Westfalen-Lippe.
9. Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe: Gemeinsame Prüfvereinbarung (Stand 01.01.2022).
10. Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe: Vereinbarung nach § 106b Abs. 1 SGB V i. V. m. den §§ 15 und 20 der Gemeinsamen Prüfvereinbarung über fallbezogene, arztgruppenspezifische Richtgrößen für Arzneimittel 2026 und Heilmittel 2026.

### FERACCRU®, 30 mg Hartkapseln

**Zusammensetzung:** Wirkstoff: Jede Kapsel enthält 30 mg Eisen (als Eisen(III)-Maltol). **Sonstige Bestandteile:** Jede Kapsel enthält, Kapselinhalt: 91,5 mg Lactose-Monohydrat, Natriumdodecylsulfat, Magnesiumstearat (Ph.Eur.) [pflanzlich], hochdisperses Siliciumdioxid, Crospovidon (Typ A); Kapselhülle: Hypromellose, Brillantblau FC (E133), 0,3 mg Allurarot (E129), Titandioxid (E 171), 0,1 mg Gelborange S (E110); Drucktinte: Schellackglasur ~45% (20% verestert) in Ethanol, Eisenoxid schwarz, Polypropylenglycol, Ammoniumhydroxid 28%. **Anwendungsgebiete:** Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile; Hämochromatose und sonstige Eisenüberladungssyndrome; Patienten, die wiederholt Bluttransfusionen erhalten. **Nebenwirkungen:** Erkrankungen des Nervensystems: Gelegentlich: Kopfschmerzen. Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts: Häufig: Bauchschmerzen (einschließlich Oberbauchschmerzen), Flatulenz, Verstopfung, abdominale Beschwerden/aufgetriebener Bauch, Durchfall, Stuhlverfärbung, Übelkeit. Gelegentlich: Bakterielle Überwucherung des Dünndarms, Erbrechen. Erkrankungen der Haut und des Unterhautzellgewebes: Gelegentlich: Akne, Erythem. Skelettmuskulatur-, Bindegewebs- und Knochenkrankungen: Gelegentlich: Gelenksteifigkeit, Schmerzen in den Gliedmaßen. Allgemeine Erkrankungen und Beschwerden am Verabreichungsort: Gelegentlich: Durst. Untersuchungen: Gelegentlich: Alkalische Phosphatase im Blut erhöht, Thyreotropin (TSH) im Blut erhöht, Gamma-Glutamyltransferase erhöht. Verschreibungspflichtig. Stand Mai 2026.

*Denn Patienten sind  
unsere Inspiration*



@norgine | [www.norgine.de](http://www.norgine.de)

Norgine GmbH, Im Westpark 14, 35435 Wettenberg, Internet: [www.norgine.de](http://www.norgine.de), E-Mail: [info@norgine.de](mailto:info@norgine.de)

NORGINE und das Norgine-Siegel sind eingetragene Marken der Norgine-Unternehmensgruppe.

FERACCRU ist eine eingetragene Marke der Shield-Unternehmensgruppe, lizenziert für die Norgine-Unternehmensgruppe.

Alle Bilder dienen nur illustrativen Zwecken.